

Dä Neu Fischer
IG für nachhaltige Fischerei

Fischerprüfung

Das gilt im Kanton St. Gallen

6. Auflage

Rechtliches zur St. Galler Fischerei



Die Fischerei im Kanton St.Gallen

Der Kanton St.Gallen misst 2026 km² und stellt aufgrund seiner topographischen Lage in vielerlei Hinsicht einen Querschnitt durch die ganze Schweiz dar, heterogen und vielseitig. Dicht besiedelte und stark vom Menschen geprägte Gebiete wechseln sich ab mit weitgehend noch unberührten Naturlandschaften. Die gleiche Vielfalt zeigt sich als Folge der topographischen, geologischen und klimatischen Vielseitigkeit auch bei den Gewässertypen. Bei stehenden Gewässern reicht das Spektrum vom glasklaren, kalten Bergsee über den verkrauteten Karpfen- oder Krebsweiher bis hin zu den grossen Talseen Bodensee, Zürichsee und Walensee, bei Fließgewässern vom steilen, reissenden Gebirgsbach bis hin zum grossen Mittellandfluss. Somit sind mit Forellen-, Äschen- und Barbenregion alle typischen Fließgewässer-Fischregionen im Kanton vertreten.

Rechtliche Grundlagen

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist im Kanton St.Gallen für die Umsetzung der fischereilichen Gesetzgebung zuständig. Neben dem kantonalen Fischereigesetz und der zugehörigen Fischereiverordnung umfasst dies auch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes sowie die verschiedenen internationalen und interkantonalen Fischereivorschriften (Bodensee bzw. Zürichsee, Linthkanal und Walensee). Die aktuellen Gesetzgebungen können online auf den Homepages des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (www.anjf.sg.ch) oder direkt in der Gesetzessammlung des Kantons (www.gesetzessammlung.sg.ch) abgefragt werden. Die Aufgaben der Fischereiverwaltung sind vielseitig und beschränken sich nicht nur auf die Regelung der eigentlichen Fischerei. Ging es früher vor allem darum, die Nutzung der Fische zu regeln und zu kontrollieren, ist das Aufgabenspektrum in der modernen Gesellschaft viel breiter geworden. Unterschiedlichste, sich oft widersprechende Interessengruppen stellen Ansprüche an die Gewässer und die Lebensräume (Stromerzeugung, Trinkwasserlieferant, Erholungs- und Freizeitnutzung, Siedlungsgebiete mit engen Platzverhältnissen und gesteigerten Sicherheitsbedürfnissen usw.). So ist die heutige Fischereigesetzgebung denn auch weniger ein Gesetz zur Regelung der Fischerei, als vielmehr ein Gesetz für den Schutz des aquatischen Lebensraumes und der darin lebenden Wassertiere.

Rechtliches zur St. Galler Fischerei

Der Zweckartikel sowohl im eidgenössischen als auch im kantonalen Fischereigesetz beschreibt die Aufgaben der Fischerei wie folgt:

- A) Erhaltung und Aufwertung der natürlichen Artenvielfalt und der Bestände einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume
- B) Schutz und Förderung bedrohter Arten der einheimischen Wassertiere
- C) Nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fisch- und Krebsbestände

Fischereisystem

Der Kanton ist Inhaber des Fischereiregals. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei als Verwalter des Fischereiregals vergibt die fischereilichen Nutzungsrechte der Fischgewässer in geeigneter Form. Im Kanton St. Gallen wird im Patent- und im Pachtsystem geangelt. Für die grossen Seen Bodensee, Zürichsee und Walensee sowie die zwei grossen Flüsse Rhein und Linthkanal gilt das Patentsystem. Alle Personen können dort Fischereiberechtigungen erwerben. Die andern Fliessgewässer sowie die diversen Kleinseen/Weiher sind an Fischereivereine oder Einzelpersonen verpachtet.

Patentfischerei

Die Angelpatente für die Patentgewässer sind bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

Bodensee: Gemeinde Rorschach

Zürichsee: Gemeinde Rapperswil-Jona

Walensee: Gemeinden Walenstadt und Weesen

SG-Rhein: Gemeinden Buchs und Widnau

Linthkanal: Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
(www.fjv.zh.ch)

Alle Personen können an den entsprechenden Patentausgabestellen direkt vor Ort oder via Internet (www.anjf.sg.ch) Bewilligungen zum Angeln lösen. Zusammen mit dem Patent erhalten sie die gewässerspezifischen Fangvorschriften ausgehändigt. Das Mindestalter an den Seen beträgt 10 Jahre, für den Rhein und den Linthkanal 12 Jahre. Jeder Angler hat eine Fangstatistik nach den Vorgaben des Kantons zu führen.

Rechtliches zur St. Galler Fischerei

Pachtfischerei

Die Fischereirechte an den übrigen Fischereigewässern werden für jeweils acht Jahre verpachtet. Im Kanton St.Gallen gibt es rund 230 verschiedene Pachten, die durch etwa 20 Fischereivereine und rund 70 Einzelpächter befischt werden. Die grösseren Bäche und Flüsse werden durch Fischereivereine bewirtschaftet. Die kleineren Bäche und Weiher gehören in der Regel zu einer Einzelpacht. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben regeln die Pächter die Ausgabe der Fischereikarten weitgehend selber. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei führt ein Verzeichnis der Fischereivereine. Dieses kann auf der Homepage www.anjf.sg.ch eingesehen werden.

Freiangelfischerei

Vom Ufer des Bodensees, des Zürichsees und des Walensees darf im sogenannten Freiangelrecht gefischt werden. Für die einfache Fischerei mit einer einzigen Angelrute, einem einzigen Haken und natürlichem Köder (ohne Köderfisch) ist kein Patent nötig. Am Bodensee muss die Schnur zudem mit einem festen Zapfen versehen sein.

In der Freiangelfischerei sind das Angeln mit Widerhaken sowie das Lebendhalten von gefangenen Fischen generell verboten. Den Freiänglern wird empfohlen, sich mit den an den Patentausgabestellen gratis aufliegenden Broschüren SalInfo über die tierschutzgerechte Fischerei zu informieren.

Berufsfischerei

In den grossen Seen gehen noch etliche Berufsfischerinnen und Berufsfischer ihrem Handwerk nach. Sie verfügen über eine entsprechende Ausbildung. Der Einsatz von Netzen, Reusen und anderen spezifischen Fanggeräten ist ihnen vorbehalten.

Während die Berufsfischerei am Bodensee-Obersee noch von rund 90 Berufsfischerinnen und Berufsfischern betrieben wird, sind es auf dem Zürichsee noch rund 20 und am Walensee nur noch drei Patente. Der Kanton St.Gallen erteilt rund 12 Berufsfischerpatente für den Bodensee, vier für den Zürichsee und zwei für den Walensee.

Gewässer, Fisch- und Krebsarten

Der Kanton St.Gallen weist eine grosse Gewässervielfalt auf und bietet das gesamte Spektrum der in der Schweiz vorkommenden typischen Fliessgewässer-Fischregionen an.

Zahlreiche Fliessgewässer wie der Necker, die Oberläufe von Thur, Glatt und Sitter sowie praktisch alle Bäche im Sarganserland (Tamina-, Seez- und Schilseinzugsgebiet) sind der Forellenregion zuzuordnen. Entsprechend ist die Bachforelle im Kanton die wichtigste und am weitesten verbreitete Fischart.

Die Gewässer im St.Galler Rheintal sind schwieriger zu klassifizieren. Während in den Bächen der Hanglagen ebenfalls die Bachforelle als Leitfischart verbreitet ist, werden die meist stark begradigten und kanalisierten Talgewässer (Werdenberger und Rheintaler Binnenkanal) von Äsche und Regenbogenforelle dominiert. Im Kanton St.Gallen gibt es drei Äschengebiete von nationaler Bedeutung. Neben dem erwähnten Vorkommen im Rheintal sind dies der Linthkanal sowie das Äschengebiet an der Thur, welches sich vom unteren Teil des Neckers über weite Teile der Thur flussabwärts bis zur Kantonsgrenze SG/TG hinzieht. In den Unterläufen der Sitter und der Thur wird die Barbe zur Leitfischart. Die strömungsliebenden Fischarten Bachforelle und Äsche sind dort nur noch in geringer Zahl anzutreffen.

Besonders vielfältig ist das Fischvorkommen in den Mündungsgebieten der Zuflüsse in den Zürichsee und Bodensee. Im Gebiet des Alten Rheins sind denn auch nicht weniger als 31 Fischarten nachgewiesen worden.

Im schweizerischen Fischatlas werden momentan 60 Fischarten ausgewiesen – wovon acht als ausgestorben gelten und 15 als nicht einheimisch taxiert sind. Im Kanton St.Gallen kommen rund 40 Arten vor. Davon gelten 10 Fischarten als gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. Bei den Flusskrebsen benötigen sogar alle drei einheimischen Arten besonderen Schutz.

Gewässer, Fisch- und Krebsarten

Gefährdungskategorie	Fischarten	Flusskrebarten
Vom Aussterben bedroht	Nase	
Stark gefährdet	Bachneunauge, Bitterling, Seeforelle	Dohlen- und Steinkrebs
Gefährdet	Aal, Äsche, Schneider, Seesaibling, Strömer, Moderlieschen	Edelkreb

Im Kanton St.Gallen dürfen Nase, Bachneunauge, Bitterling, Moderlieschen, Schneider und Strömer nicht gefangen werden, sie sind ganzjährig geschützt. Ebenfalls ganzjährig geschont sind Steinkrebs, Dohlenkreb sowie die Bach- und Teichmuscheln. Der Krebsfang ist bewilligungspflichtig!

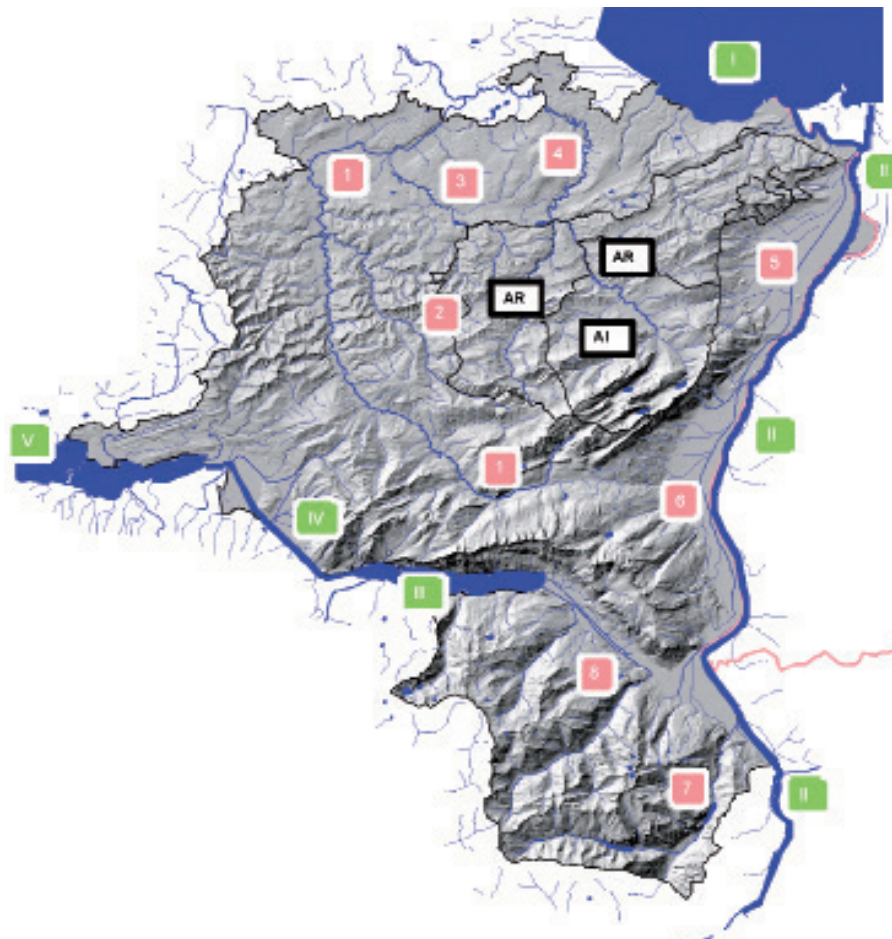
Die wichtigsten Gewässer im Kanton St.Gallen

Pachtgewässer

1. Thur
2. Necker
3. Glatt
4. Sitter
5. Rheintaler Binnenkanal
6. Werdenb. Binnenkanal
7. Tamina
8. Seez

Patentgewässer

- I. Bodensee- Obersee
- II. Alpenrhein
- III. Walensee
- IV. Linthkanal
- V. Zürichsee



Gewässer, Fisch- und Krebsarten

Einige der gemäss Bundesgesetz als nicht einheimisch taxierten Fischarten wie Zander, Karausche, Bachsaibling und Regenbogenforelle haben sich auch im Kanton St.Gallen in einigen Gebieten etabliert und pflanzen sich erfolgreich fort. Als Spezialfälle sind der Zander im Gebiet des Bodensees sowie die Regenbogenforelle in den Talgewässern des Rheintals zu erwähnen. Obwohl diese Arten aus der dortigen Fischfauna nicht mehr wegzudenken sind und teilweise sogar Schonmass und Schonzeiten «geniessen», gelten diese Fischarten ausserhalb dieser Gebiete nach wie vor als nicht einheimisch und dürfen nicht in Gewässer eingesetzt werden.

Die Flusskrebse sind ebenfalls dem Fischereigesetz unterstellt. Zurzeit sind in der Schweiz sieben Krebsarten nachgewiesen. Neben den drei einheimischen Arten Edelkrebs, Steinkrebs und Dohlenkrebs sind dies der aus Osteuropa stammende Galizierkrebs sowie die drei aus Amerika stammenden Arten Kamberkrebs, Signalkrebs und Roter Sumpfkrebs. Besonders die amerikanischen Arten stellen für unsere einheimischen Flusskrebse eine ernste Bedrohung dar. Sie sind häufig Träger der Krebspest, eine für die einheimischen Flusskrebse absolut tödliche Pilzkrankheit.

Wie das Beispiel Krebspest zeigt, kann das Einsetzen standort- und landesfremder Fisch- und Krebsarten grosse Risiken für unsere einheimischen Arten mit sich bringen. Dabei müssen die Auswirkungen für die einheimischen Arten nicht immer so offensichtlich und schnell wirkend sein. Eingeschleppte Arten können auch durch andere Mechanismen (Erhöhung des Räuberdruckes, Nahrungskonkurrenz, dominantes Verhalten usw.) die einheimischen Arten bedrängen und beeinträchtigen. Die Fischereigesetzgebung des Bundes regelt detailliert, wann und unter welchen Bedingungen ein Besatz mit nicht einheimischen Arten überhaupt zulässig ist. Für besonders problematische Fisch- und Krebsarten gilt zudem ein striktes Einsatzverbot. Neben den erwähnten fremden Flusskrebsarten gilt dies beispielsweise auch für Forellenbarsch, Sonnenbarsch, Graskarpfen und Zwergwels. Jegliches Hältern dieser Arten ist verboten. Dies gilt auch für geschlossene Behältnisse wie Kessel und Aquarien.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei St. Gallen

Die wichtigsten Tätigkeiten der Abteilung Fischerei des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sind:

- Anlaufstelle bei allen fischereilichen und fischökologischen Fragestellungen
- Sicherstellung der fischereilichen Nutzung und Bewirtschaftung
- Koordination und Organisation der Patentausgabe in den Patentgewässern
- Verpachtung der Pachtgewässer und Betreuung der Fischereivereine sowie der Pächterinnen und Pächter von Einzelpachten
- Vergabe der Berufsfischerpatente, Betreuung und Überwachung der Berufsfischerei
- Fischereiaufsicht, d.h. Sicherstellung und Vollzug des Fischereibetriebes und der Einhaltung von Fischereivorschriften
- Betrieb der zwei kantonalen Fischbrutanlagen zur Stützung und Förderung der standorttypischen Fischarten
- Koordination und Sicherstellung eines angepassten Fischbesatzes mit optimalen Besatzfischen
- Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Wassertiere bei baulichen Massnahmen im Gewässer
- Schadenerhebung und -berechnung bei Gewässerverschmutzungen mit Fischsterben
- Überwachung der Fisch- und Krebsbestände
- Schutz-, Erhaltungs- und allenfalls Zuchtprogramme für bedrohte Fisch- und Krebsarten
- Bewilligungsstelle bei technischen Eingriffen in Gewässern (Unterhalts- und Bauarbeiten, Wassernutzungen usw.)
- Initiierung, Koordination und Betreuung von Massnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes (Revitalisierungsmassnahmen, Mitarbeit bei der Umsetzung "Sanierung Wasserkraft" mit den Teilbereichen Fischauf/-abstieg, Geschiebe und Schwall-Sunk gemäss Vorgabe des eidg. Gewässerschutzgesetz)

Kontaktadresse:

Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Telefon 058/229 39 53
www.anjf.sg.ch